

rere General-Prinzipia zur Grundlage dieses gemeinnützigen Werks zu genehmigen und festzustellen; theils sich darüber zu vereinigen, ob alle drey Quartiere nach gleichen Prinzipten zu beurtheilen und zu behandeln seyn; theils aber auch diejenigen Mitglieder der Ritterschaft zu erwählen, aus welchen die desfalls niederzusetzende Kommission bestehen solle, und sich wegen der denselben zur Vorschrift dienenden Instruktion mit einander einzuverstehen.

In Absicht der letztern dürfte es noch als zweckdienliche Maaßregel anzunehmen seyn, der Kommission es zur Pflicht zu machen, daß dieselbe, nach hinlänglich eingesammelten Materialien, eine vollständige Ritterschaftliche Matrikel und einen darnach zu formirenden Matricular-Anschlag zu entwerfen, und diese Arbeit in der Absicht zum Druck zu befördern hätte, damit jeder Ritterschaftliche Guts-Besitzer seine dawider etwa habende Erinnerungen binnen einer dero Behuf zu präfigirenden Zeitfrist bey der Kommission einbringen, und demnächst auf anderweitigen des Endes auszuschreibenden Kantons-Tagen das ganze Werk dergestalt finaliter absolviert werden könne, daß selbiges durch Landesherrliche Bestätigung die Kraft eines bleibenden Gesetzes erhalte.

§. 30.

Weil indessen, es werde nun von obigen zur Regulirung des Landschaftlichen Steuer-Wesens in Vorschlag gekommenen Projekten der zweyte, dritte, oder vierte Plan, oder keiner von allen angenommen, gleichwohl aber beliebt, eine Ritterschaftliche Konkurrenz-Quote zu der aufs Land zu vertheilenden Kriegs-Kosten-Schuld, oder ein verhältnißmäßiges Surrogat der Scheffel, und